
Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

(Änderung vom.....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Es ermöglicht den Bezirken die Erhebung einer Abgabe zur Unterstützung von Bergbahnen, welche die Hupterschliessung zur Nutzung eines touristischen Gebietes darstellen.

§ 5 Randtitel:

Beiträge mit Bundeshilfe

Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes¹ und Behindertengleichstellungsgesetzes².

§ 6 Abs. 1 und Randtitel:

Beiträge ohne Bundeshilfe

¹ Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs auch ohne Bundeshilfe gemäss Eisenbahngesetz Investitionsbeiträge leisten, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden abhängig machen.

IV. Betriebsbeiträge für Bergbahnen

§ 9a (neu) Einführung

¹ Durch Beschluss der Bezirksgemeinde können die Bezirke eine Abgabe für die Unterstützung von Bergbahnen, welche die Hupterschliessung zur Nutzung eines touristischen Gebietes darstellen, erheben.

² Die Bezirke sind in der Ausgestaltung der Abgabe unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen frei.

Vernehmlassungsentwurf

§ 9b (neu) Reglement

¹ Die Bezirksgemeinde erlässt über die Erhebung der Abgabe ein Reglement, in welchem insbesondere zu regeln sind:

- a) die Abgabepflicht und die Ausnahmen;
- b) die Höhe der Abgabe;
- c) der Bezug.

² Der Kreis der Abgabepflichtigen kann nur Wirtschaftsbereiche betreffen, deren Tätigkeiten ganz oder bedeutend von der touristischen Wertschöpfung abhängig sind.

³ Der Ertrag aus der Abgabe ist ausschließlich für den Betrieb der Bergbahnen gemäss § 9a Abs. 1 zu verwenden.

⁴ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

V. Verfahren

(Bisheriger Gliederungstitel IV. wird zu V.)

§ 10 Bst. c

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

- c) die abschließende Gewährung von Investitionsbeiträgen nach § 6 bis zwei Millionen Franken; Investitionsbeiträge von über zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum;

§ 11 Bst. c (neu)

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

- c) den Entscheid über die Kostenbeteiligung des Kantons nach § 6 Abs. 1;
- (Bisherige Bst. c-d werden zu d-e)

VI. Schlussbestimmungen

(Bisheriger Gliederungstitel V. wird zu VI.)

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SR 742.101

² SR 151.3